



Einladung
zur Hauptversammlung 2019



Nanogate SE
Quierschied-Göttelborn

ISIN DE000A0JKHC9

WKN A0JKHC

Einladung zur Hauptversammlung 2019

Hiermit laden wir unsere Aktionärinnen und Aktionäre zu der

**ordentlichen Hauptversammlung unserer Gesellschaft am
Mittwoch, dem 26. Juni 2019, um 11 Uhr (Einlass ab 10 Uhr)
(MESZ)**

in die CCS Congresshalle Saarbrücken

Hafenstr. 12

66111 Saarbrücken

ein.

I. Tagesordnung

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der Nanogate SE und des gebilligten Konzernabschlusses jeweils zum 31. Dezember 2018 sowie des Konzernlageberichts und des Berichts des Aufsichtsrats jeweils für das Geschäftsjahr 2018

Die genannten Unterlagen, ebenso wie der Vorschlag des Vorstands für die Verwendung des Bilanzgewinns, liegen ab der Einberufung der Hauptversammlung bis zu deren Ablauf in den Geschäftsräumen der Nanogate SE, Zum Schacht 3, 66287 Quierschied-Göttelborn, aus und können dort eingesehen werden. Der Aufsichtsrat hat den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss und den Konzernabschluss am 29. April 2019 gebilligt. Der Jahresabschluss ist damit festgestellt. Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen ist demzufolge zu diesem Tagesordnungspunkt keine Beschlussfassung der Hauptversammlung vorgesehen.

2. Beschlussfassung über die Gewinnverwendung

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

„Der Bilanzgewinn von EUR 3.420.057,81 wird in Höhe von EUR 540.499,63 zur Ausschüttung einer Dividende von EUR 0,11 je Stückaktie auf die 4.913.633 dividendenberechtigten Stückaktien verwendet. Der Restbetrag von EUR 2.879.558,18 wird als Gewinn auf neue Rechnung vorgetragen.“

Die Anzahl der dividendenberechtigten Stückaktien kann sich bis zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns ändern, etwa durch den Erwerb eigener Aktien durch die Gesellschaft (vgl. § 71b AktG). In diesem Fall behalten sich Vorstand und Aufsichtsrat vor, der Hauptversammlung – bei unveränderter Ausschüttung eines Betrages von EUR 0,11 je dividendenberechtigter Aktie – einen entsprechend angepassten Vorschlag über die Gewinnverwendung zu unterbreiten.

Gemäß Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) (SE-VO) i.V.m. § 58 Abs. 4 Satz 2 AktG ist der Anspruch auf Auszahlung der Dividende am dritten auf den Hauptversammlungsbeschluss folgenden Geschäftstag fällig, mithin am 1. Juli 2019.

3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2018

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

„Den im Geschäftsjahr 2018 amtierenden Mitgliedern des Vorstands wird Entlastung für diesen Zeitraum erteilt.“

4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2018

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

„Den im Geschäftsjahr 2018 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats wird Entlastung für diesen Zeitraum erteilt.“

5. Beschlussfassung über die Wahl eines Aufsichtsratsmitglieds der Nanogate SE

Nachdem das von der Hauptversammlung gewählte Mitglied des Aufsichtsrats Herr Hartmut Gottschild sein Amt als Aufsichtsratsmitglied der Gesellschaft mit Wirkung zum Ablauf des 31. Januar 2019 niedergelegt hatte, hat das Amtsgericht Saarbrücken mit Beschluss vom 30. Januar 2019 auf Antrag des Vorstands der Gesellschaft, welcher im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat der Gesellschaft gestellt wurde, Herrn Dipl. Kfm. Martin Hendricks mit Wirkung zum 1. Februar 2019 zum Mitglied des Aufsichtsrats der Nanogate SE bestellt. Herr Hendricks soll nunmehr ordentlich von der Hauptversammlung als Aufsichtsratsmitglied gewählt werden. Gemäß Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO i.V.m. § 104 Abs. 6 AktG endet das Mandat des gerichtlich bestellten Aufsichtsratsmitglieds automatisch mit der Bestellung eines ordnungsgemäß durch die Hauptversammlung gewählten Aufsichtsratsmitglieds.

Der Aufsichtsrat der Nanogate SE besteht gemäß Art. 40 Abs. 2 und 3 SE-VO und § 17 Abs. 1 SEAG in Verbindung mit § 12 Abs. 1 der Satzung der Gesellschaft aus sechs Mitgliedern, die von der Hauptversammlung bestellt werden. Die Hauptversammlung ist an Wahlvorschläge nicht gebunden.

Der Aufsichtsrat hat sich bei Herrn Hendricks vergewissert, dass er den zu erwartenden Zeitaufwand aufbringen kann.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, folgenden Beschluss zu fassen:

„Herr Dipl. Kfm. Martin Hendricks, wohnhaft in Hamburg, Executive Director International Operations beim US-Konzern Trico Group mit Hauptsitz in Rochester Hills, Michigan, Vereinigte Staaten von Amerika, wird mit Wirkung ab der Beendigung dieser Hauptversammlung für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das zweite Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt, wobei das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet wird, als Aufsichtsratsmitglied in den Aufsichtsrat der Nanogate SE gewählt.“

Herr Hendricks ist kein Mitglied in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten deutscher Unternehmen oder vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen.

Der Aufsichtsrat beabsichtigt, Herrn Hendricks im Fall seiner Wahl in den Aufsichtsrat zur Wahl als stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats vorzuschlagen. Das Amt des Vorsitzenden soll Herr Klaus-Günter Vennemann übernehmen.

Der Lebenslauf von Herrn Dipl. Kfm. Martin Hendricks ist in dieser Einladung zur Hauptversammlung nachfolgend unter Ziffer II. 6. bekanntgemacht und im Internet unter www.nanogate.de/de/investor_relations/hauptversammlung abrufbar.

6. Beschlussfassung über die Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2019

Der Aufsichtsrat schlägt – gestützt auf die Empfehlung des Prüfungsausschusses – vor, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Saarbrücken, wird zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2019 gewählt.“

7. Beschlussfassung über die Aufhebung des Bedingten Kapitals 2012/II und entsprechende Satzungsänderung

Die Gesellschaft verfügt über ein von der Hauptversammlung am 16. Juni 2010 beschlossenes Bedingtes Kapital 2012/II, das mit Beschluss der Hauptversammlung vom 19. Juni 2012 geändert wurde und in § 4 Abs. 4 der Satzung enthalten ist. Das Bedingte Kapital 2012/II diente der Erfüllung von Bezugsrechten, die an Mitglieder der Geschäftsführung und Arbeitnehmer der Gesellschaft und von mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen nach Maßgabe des Beschlusses der Hauptversammlung vom 16. Juni 2010 (Aktienoptionsplan 2010) ausgegeben wurden. Durch Beschluss der Hauptversammlung vom 19. Juni 2012 wurden die von der Hauptversammlung am 16. Juni 2010 erteilte Ermächtigung des Vorstands, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Aktienoptionen unter dem Aktienoptionsplan 2010 zu begeben, und die erteilte Ermächtigung des Aufsichtsrats, weitere Aktienoptionen unter dem Aktienoptionsplan 2010 an Mitglieder des Vorstands zu begeben, jeweils aufgehoben. Die bis dahin aus dem Aktienoptionsplan 2010 ausgegebenen Aktienoptionen konnten letztmals im entsprechenden Ausübungszeitraum nach der Veröffentlichung des Halbjahresberichts der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2018, welcher am 19. Oktober 2018 endete, ausgeübt werden. Vor diesem Hintergrund kann das (verbliebene) Bedingte Kapital 2012/II gemäß § 4 Abs. 4 der Satzung in Höhe von aktuell (noch) EUR 4.010,00 nunmehr vollständig aufgehoben werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

- a) Aufhebung des Bedingten Kapitals 2012 / II

„Das von der Hauptversammlung am 16. Juni 2010 beschlossene, mit Beschluss der Hauptversammlung vom 19. Juni 2012 geänderte und in § 4 Abs. 4 der Satzung enthaltene Bedingte Kapital 2012/ II wird aufgehoben.“

- b) Satzungsänderung:

„§ 4 Abs. 4 der Satzung wird aufgehoben und die Nummerierung der bisherigen Absätze 5 bis 8 entsprechend angepasst.“

8. Beschlussfassung über die Aufhebung des bestehenden Genehmigten Kapitals I, die Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals 2019 / I mit der Möglichkeit zum Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre und entsprechende Satzungsänderungen

Nach § 4 Abs. 3 der Satzung besteht aktuell zum Zeitpunkt der Einberufung dieser Hauptversammlung noch ein Genehmigtes Kapital I in Höhe von EUR 1.914.094,00 mit einer Laufzeit bis zum 28. Juni 2022. Dieses soll aufgehoben und durch ein neues Genehmigtes Kapital 2019/I ersetzt werden.

Dabei soll durch die einheitliche Beschlussfassung über Tagesordnungspunkt 8 sichergestellt werden, dass die Aufhebung des bestehenden Genehmigten Kapitals I gemäß § 4 Abs. 3 der Satzung nur wirksam wird, wenn an dessen Stelle das neue Genehmigte Kapital 2019/I gemäß nachfolgender Beschlussfassung tritt.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

- a) *„Die in § 4 Abs. 3 der Satzung enthaltene Ermächtigung des Vorstands, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 28. Juni 2022 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe von bis zu 1.914.094 neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von jeweils EUR 1,00 gegen Bar- oder Sacheinlage einmalig oder mehrmals um bis zu EUR 1.914.094,00 zu erhöhen (Genehmigtes Kapital I), wird mit Wirksamwerden dieses Beschlusses durch Eintragung in das Handelsregister der Gesellschaft unter Aufhebung des derzeitigen § 4 Abs. 3 der Satzung aufgehoben.*
- b) *Der Vorstand wird ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 25. Juni 2024 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe von bis zu 2.456.816 neuen, auf den Inhaber lautende Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von jeweils EUR 1,00 gegen Bar- oder Sacheinlage einmalig oder mehrmals um bis zu EUR 2.456.816,00 zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2019/I). Dabei ist*

den Aktionären ein Bezugsrecht einzuräumen. Der Vorstand wird jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen sowie das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, wenn die neuen Aktien an Mitarbeiter der Nanogate SE oder von mit der Nanogate SE im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen ausgegeben werden. Darüber hinaus wird der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, wenn die neuen Aktien bei einer Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder von Beteiligungen an Unternehmen im Bereich des Unternehmensgegenstands der Nanogate SE oder sonstigen Vermögensgegenständen oder Ansprüchen auf den Erwerb von Vermögensgegenständen einschließlich Forderungen gegen die Gesellschaft oder ihre Konzerngesellschaften ausgegeben werden oder wenn die neuen Aktien zu einem Ausgabebetrag ausgegeben werden, der den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet und der Bezugsrechtsausschluss nur neue Aktien erfasst, deren rechnerischer Wert 10% des Grundkapitals im Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Genehmigten Kapitals 2019/I oder – falls dieses geringer ist – des bei Beschlussfassung über die Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2019/I vorhandenen Grundkapitals nicht übersteigt; für die Frage des Ausnutzens der 10%-Grenze ist der Ausschluss des Bezugsrechts aufgrund anderer Ermächtigung nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG zu berücksichtigen. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung, insbesondere den Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienausgabe, festzulegen.

- c) § 4 Abs. 3 der Satzung wird mit Wirkung der Eintragung der Aufhebung des derzeitigen § 4 Abs. 3 gemäß lit. a) im Handelsregister wie folgt neu gefasst:

Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 25. Juni 2024 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe von bis zu 2.456.816 neuen, auf den Inhaber lautende Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von jeweils EUR 1,00 gegen Bar- oder Sacheinlage einmalig oder mehrmals um bis zu EUR 2.456.816,00 zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2019/I). Dabei ist den Aktionären ein Bezugsrecht einzuräumen. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen sowie das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, wenn die neuen Aktien an Mitarbeiter der Nanogate SE oder von mit der Nanogate SE im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen ausgegeben werden. Darüber hinaus ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, wenn die neuen

Aktien bei einer Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder von Beteiligungen an Unternehmen im Bereich des Unternehmensgegenstands der Nanogate SE oder sonstigen Vermögensgegenständen oder Ansprüchen auf den Erwerb von Vermögensgegenständen einschließlich Forderungen gegen die Gesellschaft oder ihre Konzerngesellschaften ausgegeben werden oder wenn die neuen Aktien zu einem Ausgabebetrag ausgegeben werden, der den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet und der Bezugsrechtsausschluss nur neue Aktien erfasst, deren rechnerischer Wert 10% des Grundkapitals im Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Genehmigten Kapitals 2019/I oder – falls dieses geringer ist – des bei Beschlussfassung über die Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2019/I vorhandenen Grundkapitals nicht übersteigt; für die Frage des Ausnutzens der 10%-Grenze ist der Ausschluss des Bezugsrechts aufgrund anderer Ermächtigung nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG zu berücksichtigen. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung, insbesondere den Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienausgabe, festzulegen.

- d) *Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung des § 4 der Satzung nach vollständiger oder teilweiser Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals entsprechend der jeweiligen Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2019/I und, falls das Genehmigte Kapital 2019/I bis zum Ablauf der Ermächtigungsfrist nicht oder nicht vollständig ausgenutzt worden sein sollte, nach Ablauf der Ermächtigungsfrist, anzupassen.*
- e) *Der Vorstand wird angewiesen, den Beschluss zu diesem Tagungsordnungspunkt 8 lit. a) und lit. c) (Aufhebung des bisherigen § 4 Abs. 3 der Satzung und der Neufassung des § 4 Abs. 3 der Satzung) beim zuständigen Registergericht nur mit der Maßgabe anzumelden, dass beide Änderungen unmittelbar nacheinander in das Handelsregister eingetragen werden.“*

Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 8 gemäß §§ 203 Abs. 2 Satz 2, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG

Der Vorstand hat zu Punkt 8 der Tagesordnung zur Hauptversammlung am 26. Juni 2019 einen schriftlichen Bericht über die Gründe für den möglichen Ausschluss des Bezugsrechts gemäß §§ 203 Abs. 2 Satz 2, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG erstattet, welcher in dieser Einladung zur Hauptversammlung nachfolgend unter Ziffer II. 7. bekanntgemacht ist.

9. Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG und deren Verwendung mit der Möglichkeit zum Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre

Die in der Hauptversammlung vom 26. Juni 2014 beschlossene Ermächtigung des Vorstands zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien läuft am 25. Juni 2019 aus. Die Möglichkeit zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien soll der Gesellschaft erneut für die gesetzliche Höchstdauer zur Verfügung stehen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen deshalb vor, folgenden Beschluss zu fassen:

- a) *„Die Gesellschaft wird ermächtigt, bis zum 25. Juni 2024 eigene Aktien bis zu insgesamt 10 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung oder – falls dieser Wert geringer ist – des zum Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung bestehenden Grundkapitals zu erwerben. Dabei dürfen auf die aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen Aktien zusammen mit anderen Aktien der Gesellschaft, die die Gesellschaft bereits erworben hat und noch besitzt oder die ihr gemäß §§ 71 ff. AktG zuzurechnen sind, zu keinem Zeitpunkt mehr als 10 % des jeweiligen Grundkapitals der Gesellschaft entfallen.*

Die Ermächtigung darf von der Gesellschaft nicht zum Zwecke des Handels in eigenen Aktien genutzt werden; im Übrigen liegt die Bestimmung des Erwerbszwecks im Ermessen des Vorstands. Die Ermächtigung kann ganz oder in Teilbeträgen, einmal oder mehrmals, auch durch Konzerngesellschaften oder für Rechnung der Gesellschaft oder ihrer Konzerngesellschaften handelnde Dritte ausgenutzt werden. Die einschränkenden Bestimmungen des § 71 Abs. 2 AktG sind zu beachten.

- b) *Der Erwerb der Aktien erfolgt nach Wahl des Vorstands über die Börse, mittels eines an sämtliche Aktionäre der Gesellschaft gerichteten öffentlichen Kaufangebots oder mittels einer öffentlichen Aufforderung an die Aktionäre zur Abgabe von Verkaufsangeboten. Der Erwerb der Aktien darf mit Zustimmung des Aufsichtsrats auch im Rahmen der Rückabwicklung des Kaufs bzw. Erwerbs von Unternehmen, Betrieben, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen, bei dem die Gesellschaft als Gegenleistung (neue) Aktien an der Gesellschaft erbrachte, von dem Verkäufer bzw. Veräußerer und damit unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre erfolgen.*

- aa) *Beim Erwerb eigener Aktien über die Börse darf der von der Gesellschaft gezahlte Erwerbspreis je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den durch die Eröffnungsauktion ermittelten Kurs im XETRA-Handel der Frankfurter Wertpapierbörse (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an dem Börsenhandelstag, an dem der Erwerb eigener Aktien jeweils erfolgt,*

um nicht mehr als 10 % über- oder unterschreiten.

- bb) *Erfolgt der Erwerb über ein an sämtliche Aktionäre gerichtetes öffentliches Kaufangebot oder über eine öffentliche Aufforderung an die Aktionäre zur Abgabe von Verkaufsangeboten, darf der gezahlte Kaufpreis je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den arithmetischen Mittelwert der Kurse der Aktie in der Schlussauktion im XETRA-Handel der Frankfurter Wertpapierbörse (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an den letzten fünf Börsenhandelstagen vor der Veröffentlichung der Entscheidung über die Abgabe des Angebots bzw. die Annahme von Angeboten der Aktionäre um nicht mehr als 10 % über- oder unterschreiten.*

Die näheren Einzelheiten der jeweiligen Erwerbsgestaltung bestimmt der Vorstand. Ergeben sich nach Veröffentlichung eines öffentlichen Kaufangebots Kursabweichungen vom festgesetzten Kaufpreis bzw. von einer im Zusammenhang mit einer Aufforderung zur Abgabe von Angeboten festgesetzten Preisspanne, die für den Erfolg des Angebots erheblich sein können, kann der Kaufpreis bzw. die Preisspanne während der Angebotsfrist bzw. bis zur Annahme angepasst werden. Der maßgebliche Referenzzeitraum sind in diesem Fall die fünf Börsenhandelstage vor dem Tag der Veröffentlichung der Anpassung; die 10 %-Grenze für das Über- oder Unterschreiten ist auf diesen Betrag anzuwenden. Das Volumen des Angebots kann begrenzt werden. Sofern die gesamte Zeichnung des Angebots bzw. die Verkaufsangebote das festgesetzte Volumen überschreiten, muss die Annahme im Verhältnis der jeweils angebotenen bzw. angebotenen Aktien erfolgen; das Recht der Aktionäre, ihre Aktien im Verhältnis ihrer Beteiligungsquoten anzudienen, wird insoweit ausgeschlossen. Eine bevorrechtigte Annahme geringer Stückzahlen bis 100 Stück angebotener Aktien je Aktionär kann vorgesehen werden. Das Kaufangebot bzw. die Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten kann weitere Bedingungen enthalten.

- c) *Die Gesellschaft wird ermächtigt, die aufgrund dieser oder einer früher erteilten Ermächtigung nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG erworbenen eigenen Aktien zu allen gesetzlich zugelassenen Zwecken zu verwenden, insbesondere die erworbenen eigenen Aktien über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot an alle Aktionäre zu veräußern. Die Aktien dürfen in den folgenden Fällen mit Zustimmung des Aufsichtsrats auch in anderer Weise und damit unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre verwendet werden:*

- aa) *Weiterveräußerung von Aktien im rechnerischen Betrag von bis zu 10 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung oder – falls dieser Wert geringer ist – des zum Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung bestehenden Grundkapitals, wenn der Veräußerungspreis den Börsenpreis nicht wesentlich*

unterschreitet. Für die Frage des Ausnutzens der 10 %-Grenze ist der Ausschluss des Bezugsrechts aufgrund anderer Ermächtigungen in direkter oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG mit zu berücksichtigen;

- bb) Angebot und Übertragung der Aktien gegen Sachleistungen, insbesondere im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder zum (auch mittelbaren) Erwerb von Unternehmen, Betrieben, Unternehmensteilen, Beteiligungen oder sonstigen Vermögensgegenständen oder Ansprüchen auf den Erwerb von Vermögensgegenständen einschließlich Forderungen gegen die Gesellschaft oder ihre Konzerngesellschaften;*
- cc) Angebot und Übertragung der Aktien an Personen, die in einem Arbeitsverhältnis zu der Gesellschaft oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen stehen oder standen, sowie an Organmitglieder von mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen, wobei das Arbeits- bzw. Organverhältnis zum Zeitpunkt des Angebots, der Zusage oder der Übertragung bestehen muss;*
- dd) Verwendung der Aktien zur Bedienung von Bezugsrechten oder in Erfüllung von Wandlungspflichten aus Schuldverschreibungen, die von der Gesellschaft oder einem Unternehmen, an dem die Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich beteiligt ist, ausgegeben wurden oder werden.*

Darüber hinaus wird der Vorstand ermächtigt, im Fall der Veräußerung der Aktien über ein Veräußerungsangebot an alle Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre für Spitzenbeträge auszuschließen.

Sofern während der Laufzeit der vorliegenden Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien von anderen Ermächtigungen zur Ausgabe oder zur Veräußerung von Aktien der Gesellschaft oder zur Ausgabe von Rechten, die den Bezug von Aktien der Gesellschaft ermöglichen oder zu ihm verpflichten, Gebrauch gemacht und dabei das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, darf bei Ausnutzung dieser Ermächtigung nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG die Summe der insgesamt unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen oder veräußerten Aktien 20 % des Grundkapitals nicht überschreiten (20 %-Grenze).

- d) Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die aufgrund dieser oder früher erteilter Ermächtigungen erworbenen eigenen Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre wie folgt zu verwenden:*

Sie können zur Bedienung von Erwerbspflichten oder Erwerbsrechten auf Aktien der Gesellschaft verwendet werden, die mit Mitgliedern des Vorstands der Nanogate SE im Rahmen der Regelungen zur Vorstandsvergütung vereinbart wurden beziehungsweise werden. Ins-

besondere können sie den Mitgliedern des Vorstands der Nanogate SE zum Erwerb angeboten, zugesagt und übertragen werden, wobei das Organverhältnis zum Zeitpunkt des Angebots, der Zusage oder der Übertragung bestehen muss. Die Einzelheiten der Vergütung für die Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat festgelegt.

- e) *Der Vorstand wird des Weiteren ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die aufgrund dieser oder einer früher erteilten Ermächtigung nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG erworbenen eigenen Aktien ganz oder teilweise einzuziehen, ohne dass die Einziehung oder ihre Durchführung eines weiteren Hauptversammlungsbeschlusses bedarf. Die Einziehung kann auch ohne Kapitalberabsetzung durch Anpassung des anteiligen Betrags der übrigen Stückaktien am Grundkapital der Gesellschaft erfolgen. Der Vorstand wird für diesen Fall zur Anpassung der Angabe der Anzahl der Stückaktien in der Satzung ermächtigt.*
- f) *Die vorstehenden Ermächtigungen können jeweils unabhängig voneinander, einmal oder mehrmals, einzeln oder gemeinsam, ganz oder in Teilen, auch durch Konzerngesellschaften oder für Rechnung der Gesellschaft oder ihrer Konzerngesellschaften handelnde Dritte ausgenutzt werden.*
- g) *Der Vorstand wird die Hauptversammlung über die Gründe und den Zweck des Erwerbs eigener Aktien, über die Zahl der erworbenen Aktien und den auf sie entfallenden Betrag des Grundkapitals sowie über den Gegenwert, der für die Aktien gezahlt wurde, jeweils unterrichten.“*

Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 9 gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5 AktG in Verbindung mit § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG

Der Vorstand hat zu Punkt 9 der Tagesordnung zur Hauptversammlung am 26. Juni 2019 einen schriftlichen Bericht über die Gründe für den möglichen Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5 AktG in Verbindung mit § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG erstattet, welcher in dieser Einladung zur Hauptversammlung nachfolgend unter Ziffer II. 8. bekanntgemacht ist.

10. Beschlussfassung über die Zustimmung zum Gewinnabführungsvertrag mit der Nanogate heT Engineering GmbH

Die Nanogate SE und die Nanogate heT Engineering GmbH mit Sitz in Böblingen haben am 14. März 2019 einen Gewinnabführungsvertrag abgeschlossen. Die Nanogate heT Engineering GmbH ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der Nanogate SE ohne außenstehende Gesellschafter. Der Vertrag dient der Begründung einer steuerlichen Organschaft im Sinne von §§ 14 ff. Körperschaftsteuergesetz (KStG) zwischen der Nanogate SE und der Nanogate heT Engineering GmbH. Der Inhalt des Vertrages ist in dieser Einladung zur Hauptversammlung nachfolgend unter Ziffer II. 9. bekanntgemacht.

Der Gewinnabführungsvertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Nanogate heT Engineering GmbH und der Zustimmung der Hauptversammlung der Nanogate SE. Die Gesellschafterversammlung der Nanogate heT Engineering GmbH hat ihre Zustimmung bereits am 22. März 2019 erteilt.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

„Dem Abschluss des Gewinnabführungsvertrags vom 14. März 2019 zwischen der Nanogate SE und der Nanogate heT Engineering GmbH mit Sitz in Böblingen wird zugestimmt.“

11. Beschlussfassung über die Zustimmung zum Gewinnabführungsvertrag mit der Nanogate Management Services GmbH

Die Nanogate SE und die Nanogate Management Services GmbH mit Sitz in Quierschied haben am 14. März 2019 einen Gewinnabführungsvertrag abgeschlossen. Die Nanogate Management Services GmbH ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der Nanogate SE ohne außenstehende Gesellschafter. Der Vertrag dient der Begründung einer steuerlichen Organschaft im Sinne von §§ 14 ff. Körperschaftsteuergesetz (KStG) zwischen der Nanogate SE und der Nanogate Management Services GmbH. Der Inhalt des Vertrages ist in dieser Einladung zur Hauptversammlung nachfolgend unter Ziffer II. 10. bekanntgemacht.

Der Gewinnabführungsvertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Nanogate Management Services GmbH und der Zustimmung der Hauptversammlung der Nanogate SE. Die Gesellschafterversammlung der Nanogate Management Services GmbH hat ihre Zustimmung bereits am 22. März 2019 erteilt.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

„Dem Abschluss des Gewinnabführungsvertrags vom 14. März 2019 zwischen der Nanogate SE und der Nanogate Management Services GmbH mit Sitz in Quierschied wird zugestimmt.“

12. Beschlussfassung über die Änderung von § 2 der Satzung (Gegenstand des Unternehmens)

Der in § 2 der Satzung geregelte Gegenstand des Unternehmens der Nanogate SE soll aktualisiert und an die Entwicklung hin zu einer reinen Holdinggesellschaft angepasst werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

II. Weitere Angaben, Hinweise und Berichte

§ 2 der Satzung (Gegenstand des Unternehmens) wird wie folgt neu gefasst:

„§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) *Gegenstand des Unternehmens ist die Entwicklung, die Herstellung und der Vertrieb chemischer Erzeugnisse, die Veredelung, der Verkauf und/oder Lohnbearbeitung von vorgefertigten und/oder Halbfertigprodukten, die Beratung und Materialengineering auf vorgenannten Gebieten, die Verwaltung und Lizenzierung von Schutzrechten und/oder Know-how sowie die Leitung einer Unternehmensgruppe, die auf den vorgenannten Gebieten tätig ist.*
- (2) *Die Gesellschaft kann ihre jeweiligen Tätigkeiten auch auf einen Teil der in Abs. (1) genannten Tätigkeiten beschränken. Sie kann den Gegenstand des Unternehmens gemäß Abs. (1) auch ganz oder teilweise durch verbundene Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG oder Beteiligungsunternehmen (einschließlich Gemeinschaftsunternehmen) verfolgen.*
- (3) *Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung oder Verwirklichung des Unternehmensgegenstandes gemäß Abs. (1) unmittelbar oder mittelbar notwendig, geeignet oder nützlich erscheinen. Sie kann hierzu insbesondere Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten sowie Unternehmen gründen, erwerben, sich an ihnen beteiligen, Teile ihres Geschäftsbetriebs auf Beteiligungsunternehmen einschließlich Gemeinschaftsunternehmen mit Dritten ausgliedern, Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen veräußern, Unternehmensverträge abschließen, Unternehmen, an denen sie beteiligt ist, strukturell verändern oder unter einheitlicher Leitung zusammenfassen oder sich auf die Verwaltung von Beteiligungen beschränken.“*

II. Weitere Angaben, Hinweise und Berichte

1. Vorlagen

Ab Einberufung der Hauptversammlung liegen insbesondere die folgenden Unterlagen in den Geschäftsräumen der Gesellschaft am Sitz der Nanogate SE, Zum Schacht 3, 66287 Quierschied-Göttelborn, zur Einsicht der Aktionäre aus und werden jedem Aktionär auf Verlangen unentgeltlich und unverzüglich in Abschrift überlassen:

- der Jahresabschluss der Nanogate SE zum 31. Dezember 2018
- der Konzernabschluss nebst Konzernlagebericht zum 31. Dezember 2018
- der Bericht des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2018

- der Gewinnverwendungsvorschlag des Vorstandes gemäß Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO i. V. m. § 170 Abs. 2 AktG
- die Jahresabschlüsse der Nanogate SE für die Geschäftsjahre 2016 und 2017 (bis zu der Handelsregistereintragung der formwechselnden Umwandlung in eine Europäische Gesellschaft (*Societas Europaea – SE*) am 31. August 2017 seinerzeit firmierend unter Nanogate AG)
- die Jahresabschlüsse der Nanogate heT Engineering GmbH für die Geschäftsjahre 2015/2016, 2016/2017 und 2017/2018 sowie das Rumpfgeschäftsjahr vom 1. Juli bis 31. Dezember 2018 (bis zum 20. November 2018 seinerzeit firmierend unter Holzapfel Engineering Team GmbH)
- die Jahresabschlüsse der Nanogate Management Services GmbH für die Geschäftsjahre 2016, 2017 und 2018 (bis zum 28. August 2018 seinerzeit firmierend unter Improof GmbH)
- der Gewinnabführungsvertrag zwischen der Nanogate SE und der Nanogate heT Engineering GmbH vom 14. März 2019
- der Gewinnabführungsvertrag zwischen der Nanogate SE und der Nanogate Management Services GmbH vom 14. März 2019
- der gemeinsame Bericht des Vorstands der Nanogate SE und der Geschäftsführer der Nanogate heT Engineering GmbH gemäß Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO i. V. m. § 293a AktG über den Gewinnabführungsvertrag zwischen der Nanogate SE und der Nanogate heT Engineering GmbH
- der gemeinsame Bericht des Vorstands der Nanogate SE und der Geschäftsführer der Nanogate Management Services GmbH gemäß Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO i. V. m. § 293a AktG über den Gewinnabführungsvertrag zwischen der Nanogate SE und der Nanogate Management Services GmbH
- der schriftliche Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 8 gemäß §§ 203 Abs. 2 Satz 2, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG über den Grund für den Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre
- der schriftliche Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 9 gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5 AktG in Verbindung mit § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG über den Grund für den Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre

2. Teilnahmebedingungen

Die Teilnahmebedingungen bestimmen sich nach den §§ 121 ff. AktG und § 24 der Satzung, die gemäß Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO auf die Gesellschaft als Europäische Gesellschaft (*Societas Europaea – SE*) Anwendung finden. Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich spätestens zum Ablauf des 19. Juni 2019, 24:00 Uhr (MESZ), bei der Gesellschaft angemeldet und dieser ihren Anteilsbesitz nachgewiesen haben.

Der Nachweis des Anteilsbesitzes muss sich auf den Beginn des 5. Juni 2019, 0:00 Uhr (MESZ), beziehen. Die Anmeldung und der Nachweis des Anteilsbesitzes bedürfen jeweils mindestens der Textform (§ 126b BGB), haben in deutscher oder englischer Sprache zu erfolgen und müssen der Gesellschaft unter der nachstehenden Adresse zugegangen sein:

Nanogate SE
c / o BADER & HUBL GmbH
Friedrich-List-Str. 4a
70565 Stuttgart
oder Telefax: +49 (0) 711 23 43 18 - 33
oder E-Mail: hauptversammlung@baderhubl.de

Aktionäre, die an der Hauptversammlung teilnehmen wollen, werden gebeten, möglichst frühzeitig Eintrittskarten für die Teilnahme an der Hauptversammlung bei ihren depotführenden Instituten anzufordern. Aktionäre, die rechtzeitig eine Eintrittskarte für die Teilnahme an der Hauptversammlung bei ihren depotführenden Instituten angefordert haben, brauchen insoweit nichts weiter zu veranlassen.

3. Stimmrechtsvertretung

Aktionäre können ihr Stimmrecht und ihre sonstigen Aktionärsrechte in der Hauptversammlung unter entsprechender Vollmachterteilung auch durch einen Bevollmächtigten, z. B. ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere Person ihrer Wahl, ausüben lassen. Die Vollmacht ist schriftlich (§ 126 BGB) zu erteilen. Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO in Verbindung mit § 135 AktG bleibt unberührt. Der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft kann auch per Telefax an die Faxnummer +49 (0) 6825 95 91 829 oder per E-Mail an die E-Mail-Adresse hv@nanogate.com erfolgen.

Als Service bieten wir unseren Aktionären an, dass sie sich durch einen von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter in der Hauptversammlung vertreten lassen können. Die Einzelheiten dazu ergeben sich aus den Unterlagen, die allen angemeldeten Aktionären unaufgefordert zugesandt werden und die auf der Internetseite der

Gesellschaft unter www.nanogate.de/de/investor_relations/hauptversammlung auch zum Download bereit stehen.

Auch im Fall einer Bevollmächtigung sind eine fristgerechte Anmeldung und der Nachweis der Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nach den vorstehenden Bestimmungen erforderlich.

4. Anträge und Anfragen von Aktionären

Tagesordnungsergänzungsverlangen

Gemäß Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO i. V.m. § 122 Abs. 2 AktG können Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals oder einen anteiligen Betrag von EUR 500.000,00 erreichen, verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden. Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Das Verlangen ist schriftlich an den Vorstand zu richten und muss bei der Gesellschaft mindestens 24 Tage vor der Hauptversammlung (wobei der Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs nicht mitzurechnen sind), also spätestens am 1. Juni 2019, 24:00 Uhr (MESZ), zugehen. Wir bitten, derartige Verlangen schriftlich an

Nanogate SE
Zum Schacht 3
66287 Quierschied-Göttelborn
Germany

oder per E-Mail unter Hinzufügung des Namens des oder der verlangenden Aktionäre mit qualifizierter elektronischer Signatur an hv@nanogate.com zu übersenden.

Gegenanträge und Wahlvorschläge

Gemäß Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO i. V.m. § 126 Abs. 1 AktG kann jeder Aktionär der Gesellschaft einen Gegenantrag gegen einen Vorschlag von Vorstand und / oder Aufsichtsrat zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung übermitteln. Ein Gegenantrag ist nach näherer Maßgabe von § 126 Abs. 1 und 2 AktG i. V.m. Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO zugänglich zu machen, wenn er der Gesellschaft unter der nachfolgend bekanntgemachten Adresse mindestens 14 Tage vor der Hauptversammlung (wobei der Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs nicht mitzurechnen sind), also spätestens am 11. Juni 2019, 24:00 Uhr (MESZ), zugeht.

Jeder Aktionär kann außerdem nach näherer Maßgabe von § 127 AktG i. V.m. Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO einen Wahlvorschlag zur Wahl

II. Weitere Angaben, Hinweise und Berichte

von Aufsichtsratsmitgliedern oder von Abschlussprüfern machen. Ein Wahlvorschlag ist nach näherer Maßgabe von §§ 127, 126 Abs. 1 und 2 AktG i.V.m. Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO zugänglich zu machen, wenn er der Gesellschaft unter der nachfolgend bekanntgemachten Adresse mindestens 14 Tage vor der Hauptversammlung (wobei der Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs nicht mitzurechnen sind), also spätestens am 11. Juni 2019, 24:00 Uhr (MESZ), zugeht.

Zur Erleichterung der Vorbereitung der Hauptversammlung und zur Sicherstellung einer möglichst schnellen Reaktion der Gesellschaft auf Anfragen und Anträge zur Hauptversammlung bitten wir, Anträge (einschließlich Gegenanträge), Wahlvorschläge und Anfragen vor Beginn der Hauptversammlung ausschließlich an die nachstehende Adresse zu richten; anderweitig adressierte Anträge und Wahlvorschläge werden nicht berücksichtigt.

Nanogate SE
Zum Schacht 3
66287 Quierschied-Göttelborn
Germany
oder Fax: +49 (0) 6825 95 91 829
oder E-Mail: hv@nanogate.com

Rechtzeitig bis zum 1. Juni 2019, 24:00 Uhr (MESZ), an die obige Adresse eingegangene ordnungsgemäße Ergänzungsanträge und rechtzeitig bis zum 11. Juni 2019, 24:00 Uhr (MESZ), an die obige Adresse eingegangene ordnungsgemäße Gegenanträge sowie Wahlvorschläge werden den Aktionären im Internet unter www.nanogate.de/de/investor_relations/hauptversammlung unverzüglich zugänglich gemacht.

5. Information zum Datenschutz für Aktionäre

Die Gesellschaft verarbeitet zur Vorbereitung und Durchführung ihrer Hauptversammlung personenbezogene Daten ihrer Aktionäre und etwaiger Aktionärsvertreter auf Grundlage der geltenden Datenschutzgesetze, um den Aktionären die Ausübung ihrer Rechte im Rahmen der Hauptversammlung zu ermöglichen. Diese Daten umfassen insbesondere den Vor- und Nachnamen, den Wohnort bzw. die Anschrift, eine etwaige E-Mail-Adresse, den jeweiligen Aktienbestand (wie Anzahl und Gattung der Aktien), die Besitzart der Aktien, die Nummer der Eintrittskarte und die Erteilung etwaiger Stimmrechtsvollmachten. Je nach Lage des Falls kommen auch weitere personenbezogene Daten in Betracht. Soweit die personenbezogenen Daten nicht von den Aktionären oder Aktionärsvertretern im Rahmen der Anmeldung zur Hauptversammlung angegeben wurden,

übermittelt die depotführende Bank die Daten an die Gesellschaft. Sofern Aktionäre oder Aktionärsvertreter mit uns in Kontakt treten, verarbeiten wir zudem insbesondere diejenigen personenbezogenen Daten, die erforderlich sind, um etwaige Anliegen zu beantworten (etwa die vom Aktionär oder Aktionärsvertreter angegebenen Kontaktdaten wie z. B. E-Mail-Adresse oder Telefonnummer). Gegebenenfalls verarbeitet die Gesellschaft auch Informationen zu Anträgen, Fragen, Wahlvorschlägen und Verlangen von Aktionären oder Aktionärsvertretern in der Hauptversammlung.

Verantwortlicher, Zweck und Rechtsgrundlage

Für die Datenverarbeitung ist die Gesellschaft die verantwortliche Stelle. Der Zweck der Datenverarbeitung ist, den Aktionären und Aktionärsvertretern die Teilnahme an der Hauptversammlung sowie die Ausübung ihrer Rechte vor und während der Hauptversammlung zu ermöglichen. Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 lit. c) Datenschutz-Grundverordnung.

Empfänger

Die Gesellschaft beauftragt anlässlich ihrer Hauptversammlung verschiedene Dienstleister und Berater. Diese erhalten von der Gesellschaft nur solche personenbezogenen Daten, die zur Ausführung des jeweiligen Auftrags erforderlich sind. Die Dienstleister und Berater verarbeiten diese Daten ausschließlich nach Weisung der Gesellschaft. Im Übrigen werden personenbezogene Daten im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften den Aktionären und Aktionärsvertretern zur Verfügung gestellt, namentlich über das Teilnehmerverzeichnis.

Speicherungsdauer

Die personenbezogenen Daten werden gespeichert, solange dies gesetzlich geboten ist oder die Gesellschaft ein berechtigtes Interesse an der Speicherung hat, etwa im Falle gerichtlicher oder außergerichtlicher Streitigkeiten aus Anlass der Hauptversammlung. Anschließend werden die personenbezogenen Daten gelöscht. In der Regel speichert die Gesellschaft ihre personenbezogenen Daten für einen Zeitraum von drei Jahren, beginnend mit dem Ende des Jahres, in dem die Hauptversammlung stattfand.

Betroffenenrechte

Sie haben unter bestimmten gesetzlichen Voraussetzungen ein jederzeitiges Auskunfts-, Berichtigungs-, Einschränkung-, Widerspruchs- und Löschungsrecht mit Blick auf Ihre personenbezogenen Daten bzw. deren Verarbeitung sowie ein Recht auf Datenübertragbarkeit

II. Weitere Angaben, Hinweise und Berichte

nach Kapitel III der Datenschutz-Grundverordnung. Einzelheiten zu Ihren Rechten finden Sie zudem in den Artikeln 15 bis 21 Datenschutz-Grundverordnung sowie den §§ 32 bis 37 Bundesdatenschutzgesetz („**BDSG**“).

Auskunftsrecht (Art. 15 Datenschutz-Grundverordnung)

Sie haben das Recht, von uns Auskunft darüber zu erhalten, ob und welche Daten wir über Sie verarbeiten. Zudem können Sie von uns eine Kopie dieser Daten zur Verfügung gestellt bekommen.

Recht auf Berichtigung (Art. 16 Datenschutz-Grundverordnung)

Sie haben das Recht, dass wir nicht oder nicht mehr zutreffende Angaben über Sie unverzüglich berichtigen. Sie haben das Recht, eine Vervollständigung Ihrer unvollständigen personenbezogenen Daten zu verlangen.

Recht auf Löschung (Art. 17 Datenschutz-Grundverordnung)

Sie haben das Recht, von uns die unverzügliche Löschung Ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen, wenn einer der folgenden Gründe zutrifft:

- Ihre Daten sind für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig oder der Zweck ist erreicht;
- Sie widerrufen Ihre Einwilligung, und es fehlt an einer anderweitigen Rechtsgrundlage für die Verarbeitung;
- Sie widersprechen der Verarbeitung gemäß Art. 21 Abs. 1 Datenschutz-Grundverordnung und es liegen keine vorrangigen berechtigten Gründe für die Verarbeitung vor oder Sie legen gemäß Art. 21 Abs. 2 Datenschutz-Grundverordnung Widerspruch gegen die Verarbeitung ein;
- Ihre personenbezogenen Daten wurden unrechtmäßig verarbeitet;
- die Löschung Ihrer personenbezogenen Daten ist zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung nach dem Unionsrecht oder dem nationalen Recht erforderlich, dem wir unterliegen.

Bitte beachten Sie, dass Ihr Recht auf Löschung durch gesetzliche Bestimmungen eingeschränkt sein kann. Dazu gehören insbesondere die Einschränkungen, die in Art. 17 Datenschutz-Grundverordnung und § 35 BDSG aufgeführt sind.

Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 Datenschutz-Grundverordnung)

Sie haben das Recht, von uns eine Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen, wenn eine der folgenden Voraussetzungen gegeben ist:

- Sie bestreiten die Richtigkeit Ihrer personenbezogenen Daten, und zwar für eine Dauer, die uns ermöglicht, die Richtigkeit der personenbezogenen Daten zu überprüfen;
- die Verarbeitung ist unrechtmäßig und Sie lehnen die Löschung der personenbezogenen Daten ab und verlangen stattdessen die Einschränkung der Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten;
- wir benötigen Ihre personenbezogenen Daten für die Zwecke der Verarbeitung nicht länger, Sie benötigen diese jedoch zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen; oder
- Sie haben Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt, solange noch nicht feststeht, ob unsere berechtigten Gründe gegenüber Ihren überwiegen.

Wenn Sie eine Einschränkung der Verarbeitung nach der vorgenannten Aufzählung erwirkt haben, werden wir Sie unterrichten, bevor die Einschränkung aufgehoben wird.

Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 Datenschutz-Grundverordnung)

Sie haben das Recht (unter bestimmten Umständen), bestimmte Ihrer personenbezogenen Daten in einem gängigen, maschinenlesbaren Format an Sie oder einen Dritten übertragen werden. Einzelheiten und Einschränkungen können Sie Art. 20 Datenschutz-Grundverordnung entnehmen. Die Ausübung dieses Rechts lässt Ihr Recht auf Löschung unberührt.

Widerspruchsrecht (Art. 21 Datenschutz-Grundverordnung)

Sie haben ein Widerspruchsrecht u. a. gegen eine statistische Auswertung Ihrer Daten. Einzelheiten zu Ihrem Widerspruchsrecht können Sie Art. 21 Datenschutz-Grundverordnung entnehmen.

II. Weitere Angaben, Hinweise und Berichte

Der Widerspruch kann formfrei erfolgen und sollte möglichst gerichtet werden an:

Nanogate SE
Zum Schacht 3
66287 Quierschied-Göttelborn
Germany
oder Fax: +49 (0) 6825 95 91 829
oder E-Mail: hv@nanogate.com

Sämtliche vorstehenden Rechte gemäß Art. 15 bis 21 Datenschutz-Grundverordnung können Sie gegenüber der Nanogate SE formlos und unentgeltlich über die nachstehende Adresse geltend machen.

Nanogate SE
Zum Schacht 3
66287 Quierschied-Göttelborn
Germany
oder Fax: +49 (0) 6825 95 91 829
oder E-Mail: hv@nanogate.com

Zudem steht Ihnen ein Beschwerderecht bei den Datenschutz-Aufsichtsbehörden nach Art. 77 Datenschutz-Grundverordnung zu:

Rechte auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde (Art. 77 Datenschutz-Grundverordnung)

Wenn Sie meinen, dass die Verarbeitung Ihrer Daten durch uns gegen geltendes Datenschutzrecht verstößt, haben Sie das Recht auf Beschwerde bei einer der zuständigen Aufsichtsbehörden, d. h. insbesondere bei der Datenschutzaufsichtsbehörde des (Bundes-)Landes, in dem Sie Ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthaltsort haben, des Bundeslandes Saarland, in dem die Nanogate SE ihren Sitz hat, Ihres Arbeitsplatzes oder des Ortes des mutmaßlichen Datenschutzverstößes.

Sie erreichen unseren betrieblichen Datenschutzbeauftragten unter:

Nanogate SE
Datenschutzbeauftragter
Zum Schacht 3
66287 Quierschied-Göttelborn
E-Mail: info@nanogate.com

6. Lebenslauf des unter Tagesordnungspunkt 5 zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten für den Aufsichtsrat Herr Dipl. Kfm. Martin Hendricks

Lebenslauf Martin Hendricks

Geburtsdatum 27.04.1962

Geburtsort Essen

Nationalität deutsch

Beruflicher Werdegang

2019 – heute	Trico Group Rochester Hills, Michigan, USA Executive Director International Operations
2017 – 2018	Tenneco Inc. Lake Forest, Illinois, USA Executive VP Corporate; President Ride Performance
2008 – 2017	Federal Mogul Motorparts Southfield, Michigan, USA zuletzt President Global Braking and Regional President EMEA
2008	iQube AG Berlin Unternehmensberater
2003 – 2008	EurotaxGlass's International AG Freienbach, Schweiz zuletzt Chief Commercial Officer
2002 – 2003	TRW KFZ Ausrüstung GmbH Neuwied Director & General Manager Automotive Aftermarket Europe OES / IAM
1989 – 2001	Robert Bosch GmbH Karlsruhe (Automotive Aftermarket) zuletzt Head of Marketing BeNeLux, Brüssel, Belgien

Ausbildung / Akademischer Werdegang

1983 – 1989	Universität zu Köln Studium der Betriebswirtschaftslehre mit Abschluss als Diplom-Kaufmann
1985 – 1988	Università Commerciale 'Luigi Bocconi' Mailand, Italien Teilnahme am PIM / CEMS-Programm

7. Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 8 gemäß §§ 203 Abs. 2 Satz 2, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG

Der Vorstand hat einen schriftlichen Bericht erstattet, weshalb er ermächtigt werden möchte, über den Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre nach Tagesordnungspunkt 8 lit. b) und lit. c) entscheiden zu können. Der Bericht liegt ab Einberufung der Hauptversammlung und bis zu deren Ablauf in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zur Einsicht für die Aktionäre aus und ist über die Internetseite der Gesellschaft unter www.nanogate.de/de/investor_relations/hauptversammlung abrufbar. Auf Verlangen wird der Bericht jedem Aktionär unverzüglich und kostenlos übersandt.

Der Bericht hat folgenden Inhalt:

Die Hauptversammlung vom 29. Juni 2017 hat den Vorstand ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 28. Juni 2022 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe von bis zu 2.256.975 neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von jeweils EUR 1,00 gegen Bar- oder Sacheinlage einmalig oder mehrmals um bis zu EUR 2.256.975,00 zu erhöhen (Genehmigtes Kapital I). Von der bisher bestehenden Ermächtigung wurde Gebrauch gemacht im Rahmen (i) einer Sachkapitalerhöhung, die am 15. Dezember 2017 in das Handelsregister eingetragen wurde, in Höhe von EUR 8.824,00, (ii) einer Sachkapitalerhöhung, die am 23. Februar 2018 in das Handelsregister eingetragen wurde, in Höhe von EUR 275.000,00, (iii) einer Sachkapitalerhöhung, die am 12. September 2018 in das Handelsregister eingetragen wurde, in Höhe von EUR 11.038,00 sowie (iv) einer Sachkapitalerhöhung, die am 24. Oktober 2018 in das Handelsregister eingetragen wurde, in Höhe von EUR 48.019,00. Folglich besteht gemäß § 4 Abs. 3 der Satzung das Genehmigte Kapital I aktuell lediglich noch in Höhe von EUR 1.914.094,00. Dieser Betrag schöpft das zulässige Gesamtvolumen von 50 % des Grundkapitals nicht aus. Deshalb erscheint es sinnvoll, den Vorstand bereits zum jetzigen Zeitpunkt erneut zu ermächtigen, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital durch die Ausgabe neuer Aktien in Höhe des neu zu schaffenden Genehmigten Kapitals 2019 / I zu erhöhen.

Grundsätzlich sind im Falle der Ausnutzung eines genehmigten Kapitals die neuen Aktien an die Aktionäre auszugeben. Dieses Bezugsrecht kann nur aufgrund einer entsprechenden Ermächtigung durch die Hauptversammlung ausgeschlossen werden.

Die vorgeschlagene Ermächtigung berechtigt den Vorstand, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht bei Ausnutzung

des Genehmigten Kapitals 2019 / I für Spitzenbeträge, zum Zwecke der Ausgabe neuer Aktien an Mitarbeiter der Gesellschaft bzw. Mitarbeiter von Konzernunternehmen und bei Sacheinlagen zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen im Bereich des Unternehmensgegenstandes der Nanogate SE oder sonstigen Vermögensgegenständen oder Ansprüchen auf den Erwerb von Vermögensgegenständen einschließlich Forderungen gegen die Gesellschaft oder ihre Konzerngesellschaften sowie dann, wenn die neuen Aktien zu einem Ausgabebetrag ausgegeben werden, der den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet und der Bezugsrechtsausschluss nur neue Aktien erfasst, deren rechnerischer Wert 10 % des Grundkapitals im Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Genehmigten Kapitals 2019 / I oder – falls dieses geringer ist – des bei Beschlussfassung über die Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2019 / I vorhandenen Grundkapitals nicht übersteigt, auszuschließen. Für die Frage des Ausnutzens der 10 %-Grenze ist dabei der Ausschluss des Bezugsrechts aufgrund anderer Ermächtigung nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG zu berücksichtigen.

Die Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge dient dazu, dass im Hinblick auf den Betrag der jeweiligen Kapitalerhöhung ein praktikables Bezugsverhältnis dargestellt werden kann. Ohne den Ausschluss des Bezugsrechts hinsichtlich des Spitzenbetrages würden insbesondere bei der Kapitalerhöhung um runde Beträge die technische Durchführung der Kapitalerhöhung und die Ausübung des Bezugsrechts erheblich erschwert, da Aktionären aufgrund des Bezugsverhältnisses Bruchteile von Aktien gewährt werden müssten. Die als freie Spitzen vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossenen neuen Aktien werden entweder durch Verkauf über die Börse oder in sonstiger Weise bestmöglich für die Gesellschaft verwertet. Darüber hinaus soll der Vorstand ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht auszuschließen, um neue Aktien an Mitarbeiter der Gesellschaft und von mit der Gesellschaft im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen begeben zu können. Der Vorstand soll damit die Möglichkeit erhalten, Mitarbeitern der Gesellschaft und der mit ihr verbundenen Unternehmen eine begrenzte Zahl von Aktien der Gesellschaft zu günstigen Konditionen anbieten zu können, um auf diese Weise die Mitarbeiter enger an die Gesellschaft zu binden. Dies ist aber nur möglich, wenn das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen wird.

Die Ermächtigung sieht weiter vor, dass bei bestimmten Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlage das Bezugsrecht ausgeschlossen werden kann. Dieser Ausschluss dient dem Zweck, den Erwerb

II. Weitere Angaben, Hinweise und Berichte

von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen oder sonstigen Vermögensgegenständen oder Ansprüchen auf den Erwerb von Vermögensgegenständen einschließlich Forderungen gegen die Gesellschaft oder ihre Konzerngesellschaften gegen Gewährung von Aktien zu ermöglichen. Führt der Unternehmens- bzw. Beteiligungserwerb im Wege der Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage bei dem Verkäufer zu Steuerersparnissen oder ist der Verkäufer aus sonstigen Gründen eher an dem Erwerb von Aktien an der Gesellschaft als an einer Geldzahlung interessiert, stärkt die hier vorgesehene Möglichkeit die Verhandlungsposition der Gesellschaft. Im Einzelfall kann es auch aufgrund einer besonderen Interessenlage der Gesellschaft geboten sein, dem Verkäufer neue Aktien als Gegenleistung für eine Unternehmensbeteiligung anzubieten.

Durch das Genehmigte Kapital 2019 / I kann die Gesellschaft bei sich bietenden Gelegenheiten schnell und flexibel reagieren, um in geeigneten Einzelfällen Unternehmen, Unternehmensteile oder Beteiligungen an Unternehmen oder sonstige Vermögensgegenständen oder Ansprüche auf den Erwerb von Vermögensgegenständen einschließlich Forderungen gegen die Gesellschaft oder ihre Konzerngesellschaften gegen Ausgabe neuer Aktien zu erwerben. Die vorgeschlagene Ermächtigung ermöglicht dadurch im Einzelfall eine optimale Finanzierung des Erwerbs gegen Ausgabe neuer Aktien mit einer Stärkung der Eigenkapitalbasis der Nanogate SE. Die Verwaltung will die Möglichkeit der Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage gegen Ausnutzung des Bezugsrechtsausschlusses aus dem Genehmigten Kapital 2019 / I in jedem Fall nur dann nutzen, wenn der Erwerb der neuen Aktien und der Erwerb der Gegenleistung, des zu erwerbenden Unternehmens, Unternehmensteils oder der zu erwerbenden Beteiligung oder des zu erwerbenden sonstigen Vermögensgegenstandes in einem angemessenen Verhältnis stehen. Dabei soll der Ausgabepreis der zu begebenden neuen Aktien grundsätzlich am Börsenkurs ausgerichtet werden. Ein wirtschaftlicher Nachteil für die vom Bezugsrecht ausgeschlossenen Aktionäre wird somit vermieden. Bei Abwägung aller dieser Umstände ist die Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss in den umschriebenen Grenzen erforderlich, geeignet, angemessen und im Interesse der Gesellschaft geboten. Eine Ausnutzung des neuen Genehmigten Kapitals 2019 / I ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht konkret geplant.

Darüber hinaus wird der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht unter Beachtung der Anforderungen des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG auszuschließen. Diese Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses versetzt die Gesellschaft

in die Lage, kurzfristig günstige Börsensituationen auszunutzen und dabei durch die marktnahe Preisfestsetzung einen möglichst hohen Kaufpreis pro Aktie und damit einen größtmöglichen Verkaufserlös zu erzielen. Die Nutzung dieser Möglichkeit für neue Aktien erweitert die Wege für eine Kapitalstärkung. Die Ermächtigung stellt sicher, dass nach ihr auch zusammen mit der Ermächtigung zur Verwendung eigener Aktien nicht mehr als 10 % des Grundkapitals unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gestützt auf § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG verkauft bzw. ausgegeben werden kann. Die Verwaltung wird den etwaigen Abschlag vom Börsenpreis entsprechend den gesetzlichen Vorgaben möglichst geringhalten. Er wird sich voraussichtlich auf höchstens 3 %, jedenfalls aber nicht mehr als 5 % beschränken.

8. Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 9 gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5 AktG in Verbindung mit § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG

Der Vorstand hat einen schriftlichen Bericht erstattet, weshalb er ermächtigt werden möchte, über den Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre nach Tagesordnungspunkt 9 lit. c) entscheiden zu können. Der Bericht liegt ab Einberufung der Hauptversammlung und bis zu deren Ablauf in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zur Einsicht für die Aktionäre aus und ist über die Internetseite der Gesellschaft unter www.nanogate.de/de/investor_relations/hauptversammlung abrufbar. Auf Verlangen wird der Bericht jedem Aktionär unverzüglich und kostenlos übersandt.

Der Bericht hat folgenden Inhalt:

Die Nanogate SE soll in der diesjährigen Hauptversammlung für fünf Jahre ermächtigt werden, eigene Aktien im Umfang von bis zu 10 % des Grundkapitals gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG zu erwerben. Der Erwerb der eigenen Aktien kann als Kauf über die Börse, mittels eines an alle Aktionäre der Gesellschaft gerichteten öffentlichen Kaufangebots oder mittels einer öffentlichen Aufforderung an die Aktionäre zur Abgabe von Verkaufsangeboten erfolgen.

Sofern die Anzahl der zum Kauf angedienten bzw. angebotenen Aktien das von der Gesellschaft insgesamt zum Erwerb vorgesehene Volumen übersteigt, muss die Annahme unter Ausschluss des Andienungsrechts der Aktionäre statt nach dem Verhältnis der Beteiligungsquoten nach dem Verhältnis der angedienten bzw. angebotenen Aktien je Aktionär erfolgen. Die Möglichkeit der bevorrechtigten Berücksichtigung geringer Stückzahlen bis zu 100 Stück angedienter Aktien je Aktionär dient der Vereinfachung des Zuteilungsverfahrens.

Des Weiteren darf der Erwerb der Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats auch im Rahmen der Rückabwicklung des Kaufs bzw. Erwerbs von Unternehmen, Betrieben, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen, bei dem die Gesellschaft als Gegenleistung (neue) Aktien an der Gesellschaft erbrachte, von dem Verkäufer bzw. Veräußerer und damit unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre erfolgen. Im Einzelfall kann es aufgrund einer besonderen Interessenlage der Gesellschaft geboten sein, dem Verkäufer bzw. Veräußerer (neue) Aktien als Gegenleistung für eine Unternehmensbeteiligung anzubieten, z. B. weil dieser eher an dem Erwerb von Aktien an der Gesellschaft als an einer Geldzahlung interessiert ist oder um die Liquidität der Gesellschaft zu schonen, so ggf. eine Fremdfinanzierung zu vermeiden und dabei zugleich die Eigenkapitalbasis zu stärken. Scheitert ein solcher Beteiligungserwerb, ermöglicht eine Ermächtigung zum Erwerb der zuvor als Kaufpreiszahlungsmittel eingesetzten Aktien an der Gesellschaft eine Rückabwicklung der von der Gesellschaft erbrachten Gegenleistung, die (neue) Aktien an der Gesellschaft umfasste, Zug-um-Zug gegen die von dem Verkäufer bzw. Veräußerer erbrachte Leistung. Bei Abwägung dieser Umstände ist die Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss der Aktionäre in diesem Zusammenhang erforderlich, geeignet, angemessen und im Interesse der Gesellschaft geboten.

Die Ermächtigung umfasst auch die Verwendung der erworbenen eigenen Aktien, die nachfolgend näher beschrieben wird, insbesondere, soweit sie mit einem Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre verbunden ist.

- Der Vorstand beantragt unter Tagesordnungspunkt 9 lit. c) aa), das Bezugsrecht der Aktionäre in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG für neue Aktien im rechnerischen Betrag von bis zu 10 % des Grundkapitals ausschließen zu dürfen, wobei die 10 %-Grenze insgesamt, also bei Zusammenrechnung mit etwaigen anderen Ermächtigungen nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG, nicht überschritten werden darf. Die mit der Ermächtigung eröffnete Möglichkeit zum Bezugsrechtsausschluss dient dem Interesse der Gesellschaft, eigene Aktien beispielsweise an institutionelle Anleger verkaufen zu können. Weiterhin können hierdurch zusätzlich neue Aktionärsgruppen im In- und Ausland gewonnen werden. Die Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses versetzt die Verwaltung in die Lage, die sich aufgrund der jeweiligen Börsenverfassung bietenden Möglichkeiten ohne zeit- und kostenaufwendige Abwicklung eines Bezugsrechts insbesondere zu einer schnelleren und kostengünstigeren Platzierung

zu nutzen. Der Vorstand wird sich bei der Festlegung des endgültigen Veräußerungspreises – unter Berücksichtigung der aktuellen Marktgegebenheiten – bemühen, einen etwaigen Abschlag auf den Börsenpreis so niedrig wie möglich zu halten. Hierdurch werden die Aktionäre vor einer unzulässigen Verwässerung ihres Anteilsbesitzes geschützt. Die Aktionäre haben grundsätzlich die Möglichkeit, ihre Beteiligungsquote durch Kauf von Aktien über die Börse zu vergleichbaren Bedingungen aufrechtzuerhalten.

- Die unter Tagesordnungspunkt 9 lit. c) bb) beantragte Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss versetzt den Vorstand in die Lage, ohne Beanspruchung der Börse eigene Aktien der Gesellschaft kurzfristig für den (auch mittelbaren) Erwerb von Unternehmen, Betrieben, Unternehmensteilen, Beteiligungen an Unternehmen oder sonstigen Vermögensgegenständen oder Ansprüchen auf den Erwerb von Vermögensgegenständen einschließlich Forderungen gegen die Gesellschaft oder ihre Konzerngesellschaften zur Verfügung zu haben. Die Nanogate SE steht national wie auch international weiterhin in hartem Wettbewerb zu anderen Unternehmen und muss deshalb jederzeit in der Lage sein, im Interesse ihrer Aktionäre schnell und flexibel handeln zu können, wozu es auch gehört, Unternehmen oder Beteiligungen daran zur Verbesserung der Wettbewerbssituation erwerben zu können. Beim Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen daran müssen nicht selten hohe Gegenleistungen gezahlt werden. Diese Gegenleistungen können oft nicht mehr in Geld erbracht werden, ohne die Liquidität der Gesellschaft zu gefährden. Die Gegenleistungen werden deshalb häufig in Aktien der erwerbenden Gesellschaft gewährt. Die hier vorgeschlagene Ermächtigung soll der Gesellschaft die notwendige Flexibilität geben, um sich bietende Gelegenheiten zum Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen daran schnell und flexibel ausnutzen zu können, insbesondere auch durch Gewährung eigener Stückaktien.
- Die unter Tagesordnungspunkt 9 lit. c) cc) beantragte Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss ermöglicht es dem Vorstand, eigene Aktien auch dazu nutzen zu können, um sie Personen, die in einem Arbeitsverhältnis zur Gesellschaft oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen stehen oder standen, sowie an Organmitglieder von mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen zum Erwerb anzubieten und auf diese zu übertragen. Eine Beteiligung der Mitarbeiter und Führungskräfte an dem Unternehmen und seiner Ent-

wicklung ist vom Gesetzgeber erwünscht und wird daher in mehrfacher Weise erleichtert. Die Ausgabe von Aktien an Mitarbeiter der Nanogate SE oder mit der Gesellschaft verbundener Unternehmen sowie an Organmitglieder von mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen soll die Identifikation der genannten Personen mit dem Unternehmen stärken. Sie sollen an das Unternehmen gebunden und auch als Aktionäre an dessen langfristiger Entwicklung beteiligt werden. Hierdurch sollen im Interesse des Unternehmens und seiner Aktionäre das Verständnis und die Bereitschaft zur Übernahme größerer, vor allem wirtschaftlicher Mitverantwortung gestärkt werden. Die Ausgabe von Aktien ermöglicht auch Gestaltungen mit langfristiger Anreizwirkung, bei denen nicht nur positive, sondern auch negative Entwicklungen Berücksichtigung finden können. Sie soll damit einen Anreiz geben, auf eine dauerhafte Wertsteigerung für das Unternehmen zu achten. Die dargestellten Ziele der Identifikation mit dem Unternehmen, der Bindung an das Unternehmen und der Übernahme unternehmerischer Mitverantwortung liegen im Interesse des Unternehmens. Die Übertragung bereits vorhandener beziehungsweise neu zurückerworbener eigener Aktien anstelle der Inanspruchnahme eventuell ebenfalls zur Verfügung stehender Kapitalia kann eine wirtschaftlich sinnvolle Alternative sein, da sie den mit einer Kapitalerhöhung und der Zulassung neuer Aktien verbundenen Aufwand sowie den sonst eintretenden Verwässerungseffekt vermeidet. Der bei dieser Verwendung erforderliche Bezugsrechtsausschluss liegt damit grundsätzlich im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre.

- Zurückerworbene eigene Aktien sollen gemäß Tagesordnungspunkt 9 lit. d) auch zur Bedienung von Erwerbspflichten oder Erwerbsrechten auf Aktien der Gesellschaft verwendet werden können, die mit Mitgliedern des Vorstands der Nanogate SE im Rahmen der Regelungen zur Vorstandsvergütung vereinbart wurden beziehungsweise werden. Auch insoweit ist ein Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre erforderlich. So können variable Vergütungsbestandteile gewährt werden, die einen Anreiz für eine langfristige, auf Nachhaltigkeit angelegte Unternehmensführung setzen, indem zum Beispiel ein Teil der variablen Vergütung statt in bar in für eine bestimmte Zeit veräußerungsgesperrten Aktien oder in Zusagen auf Aktien mit einer Sperrfrist gewährt werden. Durch die Übertragung veräußerungsgesperrter Aktien oder die Zusage von Aktien mit Sperrfrist oder die Gewährung sonstiger aktienbasierter

Vergütungsinstrumente an Vorstandsmitglieder kann ein Teil der Vergütung aufgeschoben und somit die Bindung an die Gesellschaft erhöht werden, indem der Vorstand an einer nachhaltigen Wertsteigerung des Unternehmens partizipiert. Für neu zu übertragende veräußerungsgesperrte Aktien oder neu zu gewährende Aktienzusagen soll die Mindestsperrfrist rund vier Jahre betragen. Da eine Veräußerung solcher Aktien erst nach Ablauf der Sperrfrist erfolgen kann, nimmt das Vorstandsmitglied während der Sperrfrist nicht nur an positiven, sondern auch an negativen Entwicklungen des Börsenkurses teil. Es kann somit zusätzlich zu dem Bonus auch ein Malus-Effekt für die Vorstandsmitglieder eintreten. Die Einzelheiten der Vergütung für die Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat festgelegt. Hierzu gehören auch Regelungen über weitere Bedingungen wie zum Beispiel Sperrfristen, Veräußerungssperren, die Erreichung bestimmter Ziele, die Verfallbarkeit beziehungsweise Unverfallbarkeit von Aktienzusagen sowie Regelungen über die Behandlung von Aktienzusagen und veräußerungsgesperrten Aktien in Sonderfällen.

Die Entscheidung über die jeweils gewählte Gestaltung und Bedienungsart treffen der Aufsichtsrat zu den im Rahmen der Vorstandsvergütung eingesetzten Aktien und der Vorstand zu den übrigen Aktien. Dabei werden sich die Organe ausschließlich vom Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre leiten lassen.

- Die eigenen Aktien können des Weiteren gemäß Tagesordnungspunkt 9 lit. c) dd) unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre zur Bedienung von Bezugsrechten oder in Erfüllung von Wandlungspflichten aus Schuldverschreibungen, die von der Gesellschaft oder einem Beteiligungsunternehmen ausgegeben wurden oder werden, verwendet werden. Hierdurch wird keine eigenständige oder erweiterte Ermächtigung zur Ausgabe von Schuldverschreibungen geschaffen. Die vorgeschlagene Beschlussfassung dient insoweit vielmehr lediglich dem Zweck, der Gesellschaft die Möglichkeit einzuräumen, Verpflichtungen aus Schuldverschreibungen, die aufgrund anderweitiger Ermächtigungen der Hauptversammlung begründet wurden oder werden, auch mit eigenen Aktien erfüllen zu können, und erhöht damit die Flexibilität der Gesellschaft. Soweit die Gesellschaft von dieser Möglichkeit Gebrauch macht, entfällt die Notwendigkeit, zur Bedienung der Schuldverschreibungen neue Aktien aus einem hierzu vorgesehenen bedingten oder genehmigten Kapital auszugeben.

II. Weitere Angaben, Hinweise und Berichte

- Schließlich wird der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats im Fall der Veräußerung der Aktien über ein Veräußerungsangebot an alle Aktionäre das Bezugsrecht der Aktionäre für Spitzenbeträge auszuschließen, um die Abwicklung zu erleichtern.

Sofern während der Laufzeit der vorliegenden Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien von anderen Ermächtigungen zur Ausgabe oder zur Veräußerung von Aktien der Gesellschaft oder zur Ausgabe von Rechten, die den Bezug von Aktien der Gesellschaft ermöglichen oder zu ihm verpflichten, Gebrauch gemacht und dabei das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, darf bei Ausnutzung dieser Ermächtigung nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG die Summe der insgesamt unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen oder veräußerten Aktien 20 % des Grundkapitals nicht überschreiten. Die Aktionäre werden auf diese Weise zusätzlich gegen eine Verwässerung ihrer bestehenden Beteiligung abgesichert.

Der Vorstand wird in jedem Fall sorgfältig prüfen, ob die Ausnutzung der Ermächtigung zur Ausgabe neuer Aktien und ggf. zum Ausschluss des Bezugsrechts im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre liegt.

9. Gewinnabführungsvertrag zwischen der Nanogate SE und der Nanogate heT Engineering GmbH vom 14. März 2019

GEWINNABFÜHRUNGSVERTRAG

zwischen

(1) Nanogate SE, Zum Schacht 3, 66287 Quierschied, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Saarbrücken unter HRB 104141,

– nachfolgend „**NAG**“ genannt –

und

(2) Nanogate heT Engineering GmbH, Herrenberger Straße 56, 71034 Böblingen, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter HRB 244391,

– nachfolgend „**HET**“ genannt –

Die Parteien zu (1) und (2) werden nachfolgend auch gemeinsam als die „**Parteien**“ und einzeln als eine „**Partei**“ bezeichnet.

VORBEMERKUNG

(A) Die NAG ist Alleingesellschafterin der HET und hält seit dem Beginn des laufenden Geschäftsjahres der HET sämtliche Geschäftsanteile an dem EUR 36.000,00 betragenden

Stammkapital der HET.

- (B) Die Parteien beabsichtigen, eine steuerliche Organschaft im Sinne von §§ 14 ff. Körperschaftsteuergesetz (KStG) rückwirkend ab Beginn des Geschäftsjahres 2019 der HET zu begründen und zu diesem Zweck einen Gewinnabführungsvertrag im Sinne von § 291 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 Aktiengesetz („AktG“) abzuschließen.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien was folgt:

§ 1 Gewinnabführung

- (1) Die HET verpflichtet sich, entsprechend § 301 AktG analog in seiner jeweils gültigen Fassung ihren gesamten Gewinn an die NAG abzuführen. Abzuführen ist – vorbehaltlich der Bildung oder Auflösung von Rücklagen gemäß dem nachfolgenden Absatz (2) – der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr und um den Betrag, der nach § 300 AktG in die gesetzlichen Rücklagen einzustellen ist, sowie um den nach § 268 Abs. 8 Handelsgesetzbuch (HGB) ausschüttungsgesperrten Betrag.
- (2) Die HET kann mit Zustimmung der NAG Beträge aus dem Jahresüberschuss insoweit in andere Gewinnrücklagen einstellen, als dies handelsrechtlich und steuerrechtlich zulässig sowie bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist.
- (3) Der Anspruch auf Gewinnabführung entsteht zum Stichtag des Jahresabschlusses der HET. Er ist fällig mit Feststellung des Jahresabschlusses der HET.

§ 2 Verlustübernahme

Die NAG ist entsprechend den Vorschriften des § 302 AktG, die in ihrer jeweils geltenden Fassung auf diesen Vertrag anzuwenden sind, zur Verlustübernahme verpflichtet. Der Anspruch auf Verlustübernahme entsteht zum Stichtag des Jahresabschlusses der HET und wird zu diesem Zeitpunkt fällig.

§ 3 Informationsrecht

- (1) Die NAG kann jederzeit verlangen, die Bücher und sonstigen Geschäftsunterlagen der HET einzusehen und Auskunft über die geschäftlichen Angelegenheiten der HET zu erhalten.
- (2) Unbeschadet der vorstehend in Absatz (1) vereinbarten Rechte hat die HET mindestens einmal im Monat über die geschäftlichen Entwicklungen zu berichten, insbesondere über wesentliche

Geschäftsvorfälle.

§ 4 Wirksamwerden, Dauer und Beendigung des Vertrages

- (1) Der Vertrag wird unter der aufschiebenden Bedingung abgeschlossen, dass die Hauptversammlung der NAG und die Gesellschafter der HET ihre Zustimmung erteilen. Er wird mit Eintragung in das Handelsregister der HET wirksam.
- (2) Der Vertrag gilt rückwirkend für die Zeit ab dem 1. Januar 2019 (Beginn des Geschäftsjahres der HET).
- (3) Der Vertrag wird bis zum Ablauf des fünften vollen Zeitjahres (60 Monate) nach dem Beginn seiner Geltung (Absatz (2)) fest abgeschlossen. Sofern diese fünf Zeitjahre (60 Monate) während eines laufenden Geschäftsjahres der HET enden, verlängert sich die Mindestvertragsdauer nach Satz 1 bis zum Ablauf des Geschäftsjahres. Der Vertrag kann jeweils nur zum Ende des Geschäftsjahres der HET unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten gekündigt werden, frühestens jedoch zum Ablauf der Mindestvertragsdauer nach Satz 1 und 2. Wird der Vertrag nicht zum Ablauf der Mindestvertragsdauer gekündigt, so verlängert er sich bei gleicher Kündigungsfrist jeweils um ein Kalenderjahr.
- (4) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund, der zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages berechtigt, besteht insbesondere in Fällen (i) der Veräußerung oder der Einbringung der Beteiligung an der HET durch die NAG oder (ii) der Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation der NAG oder der HET (derzeit: R 14.5 Abs. 6 KStR 2015). Die außerordentliche Kündigung kann fristlos oder zum Ablauf des bei Kündigung laufenden Geschäftsjahres der HET erfolgen.
- (5) Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Für die Einhaltung der Frist kommt es auf den Zeitpunkt des Zugangs des Kündigungsschreibens bei der anderen Gesellschaft an.

§ 5 Sicherheitsleistung

Bei Vertragsende ist die NAG entsprechend der Vorschriften des § 303 AktG, die in ihrer jeweils geltenden Fassung auf diesen Vertrag anzuwenden sind, verpflichtet, den Gläubigern der HET Sicherheit zu leisten.

§ 6 Schlussbestimmungen

- (1) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 294 bis 310 AktG entsprechend, soweit sie auf einen Gewinnabführungsvertrag anwendbar sind.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel.
- (3) Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten über Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag einschließlich seiner Wirksamkeit wird Saarbrücken vereinbart.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder werden oder sollte dieser Vertrag eine Lücke aufweisen, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder fehlenden Bestimmung gilt eine solche wirksame Bestimmung als vereinbart, wie sie die Parteien nach dem von ihnen mit diesem Vertrag verfolgten wirtschaftlichen Zweck getroffen hätten, wenn sie den Punkt bedacht hätten. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages wegen des darin vereinbarten Leistungsumfangs unwirksam sein oder werden, ist der in der Bestimmung vereinbarte Leistungsumfang dem rechtlich zulässigen Maß anzupassen.

10. Gewinnabführungsvertrag zwischen der Nanogate SE und der Nanogate Management Services GmbH vom 14. März 2019

GEWINNABFÜHRUNGSVERTRAG

zwischen

- (1) Nanogate SE, Zum Schacht 3, 66287 Quierschied, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Saarbrücken unter HRB 104141,

– nachfolgend „**NAG**“ genannt –

und

- (2) Nanogate Management Services GmbH, Zum Schacht 3, 66287 Quierschied, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Saarbrücken unter HRB 102424,

– nachfolgend „**NMS**“ genannt –

Die Parteien zu (1) und (2) werden nachfolgend auch gemeinsam als die „**Parteien**“ und einzeln als eine „**Partei**“ bezeichnet.

VORBEMERKUNG

- (A) Die NAG ist Alleingesellschafterin der NMS und hält seit dem Beginn des laufenden Geschäftsjahres der NMS sämtliche Geschäftsanteile an dem EUR 25.000,00 betragenden Stammkapital der NMS.
- (B) Die Parteien beabsichtigen, eine steuerliche Organschaft im Sinne von §§ 14 ff. Körperschaftsteuergesetz (KStG) rückwirkend ab Beginn des Geschäftsjahres 2019 der NMS zu begründen und zu diesem Zweck einen Gewinnabführungsvertrag im Sinne von § 291 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 Aktiengesetz („AktG“) abzuschließen.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien was folgt:

§ 1 Gewinnabführung

- (1) Die NMS verpflichtet sich, entsprechend § 301 AktG analog in seiner jeweils gültigen Fassung ihren gesamten Gewinn an die NAG abzuführen. Abzuführen ist – vorbehaltlich der Bildung oder Auflösung von Rücklagen gemäß dem nachfolgenden Absatz (2) – der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr und um den Betrag, der nach § 300 AktG in die gesetzlichen Rücklagen einzustellen ist, sowie um den nach § 268 Abs. 8 Handelsgesetzbuch (HGB) ausschüttungsgesperrten Betrag.
- (2) Die NMS kann mit Zustimmung der NAG Beträge aus dem Jahresüberschuss insoweit in andere Gewinnrücklagen einstellen, als dies handelsrechtlich und steuerrechtlich zulässig sowie bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist.
- (3) Der Anspruch auf Gewinnabführung entsteht zum Stichtag des Jahresabschlusses der NMS. Er ist fällig mit Feststellung des Jahresabschlusses der NMS.

§ 2 Verlustübernahme

Die NAG ist entsprechend den Vorschriften des § 302 AktG, die in ihrer jeweils geltenden Fassung auf diesen Vertrag anzuwenden sind, zur Verlustübernahme verpflichtet. Der Anspruch auf Verlustübernahme entsteht zum Stichtag des Jahresabschlusses der NMS und wird zu diesem Zeitpunkt fällig.

§ 3 Informationsrecht

- (1) Die NAG kann jederzeit verlangen, die Bücher und sonstigen Geschäftsunterlagen der NMS einzusehen und Auskunft über die geschäftlichen Angelegenheiten der NMS zu erhalten.
- (2) Unbeschadet der vorstehend in Absatz (1) vereinbarten Rechte hat die NMS mindestens einmal im Monat über die geschäftlichen Entwicklungen zu berichten, insbesondere über wesentliche Geschäftsvorfälle.

§ 4 Wirksamwerden, Dauer und Beendigung des Vertrages

- (1) Der Vertrag wird unter der aufschiebenden Bedingung abgeschlossen, dass die Hauptversammlung der NAG und die Gesellschafter der NMS ihre Zustimmung erteilen. Er wird mit Eintragung in das Handelsregister der NMS wirksam.
- (2) Der Vertrag gilt rückwirkend für die Zeit ab dem 1. Januar 2019 (Beginn des Geschäftsjahres der NMS).
- (3) Der Vertrag wird bis zum Ablauf des fünften vollen Zeitjahres (60 Monate) nach dem Beginn seiner Geltung (Absatz (2)) fest abgeschlossen. Sofern diese fünf Zeitjahre (60 Monate) während eines laufenden Geschäftsjahres der NMS enden, verlängert sich die Mindestvertragsdauer nach Satz 1 bis zum Ablauf des Geschäftsjahres. Der Vertrag kann jeweils nur zum Ende des Geschäftsjahres der NMS unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten gekündigt werden, frühestens jedoch zum Ablauf der Mindestvertragsdauer nach Satz 1 und 2. Wird der Vertrag nicht zum Ablauf der Mindestvertragsdauer gekündigt, so verlängert er sich bei gleicher Kündigungsfrist jeweils um ein Kalenderjahr.
- (4) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund, der zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages berechtigt, besteht insbesondere in Fällen (i) der Veräußerung oder der Einbringung der Beteiligung an der NMS durch die NAG oder (ii) der Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation der NAG oder der NMS (derzeit: R 14.5 Abs. 6 KStR 2015). Die außerordentliche Kündigung kann fristlos oder zum Ablauf des bei Kündigung laufenden Geschäftsjahres der NMS erfolgen.
- (5) Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Für die Einhaltung der Frist kommt es auf den Zeitpunkt des Zugangs des Kündigungsschreibens bei der anderen Gesellschaft an.

§ 5 Sicherheitsleistung

Bei Vertragsende ist die NAG entsprechend der Vorschriften des § 303 AktG, die in ihrer jeweils geltenden Fassung auf diesen Vertrag anzuwenden sind, verpflichtet, den Gläubigern der NMS Sicherheit zu leisten.

§ 6 Schlussbestimmungen

- (1) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 294 bis 310 AktG entsprechend, soweit sie auf einen Gewinnabführungsvertrag anwendbar sind.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel.
- (3) Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten über Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag einschließlich seiner Wirksamkeit wird Saarbrücken vereinbart.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder werden oder sollte dieser Vertrag eine Lücke aufweisen, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder fehlenden Bestimmung gilt eine solche wirksame Bestimmung als vereinbart, wie sie die Parteien nach dem von ihnen mit diesem Vertrag verfolgten wirtschaftlichen Zweck getroffen hätten, wenn sie den Punkt bedacht hätten. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages wegen des darin vereinbarten Leistungsumfangs unwirksam sein oder werden, ist der in der Bestimmung vereinbarte Leistungsumfang dem rechtlich zulässigen Maß anzupassen.

Quierschied-Göttelborn, im Mai 2019

Nanogate SE

Der Vorstand

Anreise Congresshalle

Hausadresse Congresshalle:
Hafenstraße 12
66111 Saarbrücken

Hinweis

Bitte beachten Sie auch die Hinweise zu „*Anfahrt & Parken Congresshalle*“ unter www.ccsaar.de/fuer-besucher/anfahrt-parken/congresshalle/

Mit dem Auto von der A1 / A8 / A623

Von der A1 kommend, fahren Sie am Autobahnkreuz Saarbrücken ab auf die A8 Richtung Karlsruhe / Saarbrücken / Neunkirchen.

Am Autobahndreieck Friedrichsthal fahren Sie auf die A623 in Richtung Frankreich / Saarbrücken. Halten Sie sich an der Anschluss-Stelle Saarbrücken-Ludwigsberg rechts auf der Camphauser Str. Richtung Metz, Saarbrücken, Messe. Fahren Sie am Stadion Ludwigspark vorbei und weiter über den Ludwigskreisel, dann unter der Unterführung durch und biegen Sie gleich rechts ab Richtung Burbach. Dann fahren Sie geradeaus bis zur Ampel. Dort biegen Sie links ab. Fahren Sie geradeaus weiter bis zur zweiten Ampel. Ordnen Sie sich rechts ein und folgen Sie der Straßenführung, die Sie nach ca. 800 m direkt zur Congresshalle bringt.

Mit dem Auto von der A6 bzw. A620

Von der A6 bzw. A620 kommend, nehmen Sie die Ausfahrt Westspange. Sie überqueren die Saar und fahren noch auf der Brücke rechts ab zur Congresshalle. Ordnen Sie sich rechts ein und folgen Sie der Straßenführung, die Sie nach ca. 500 m direkt zur Congresshalle bringt.

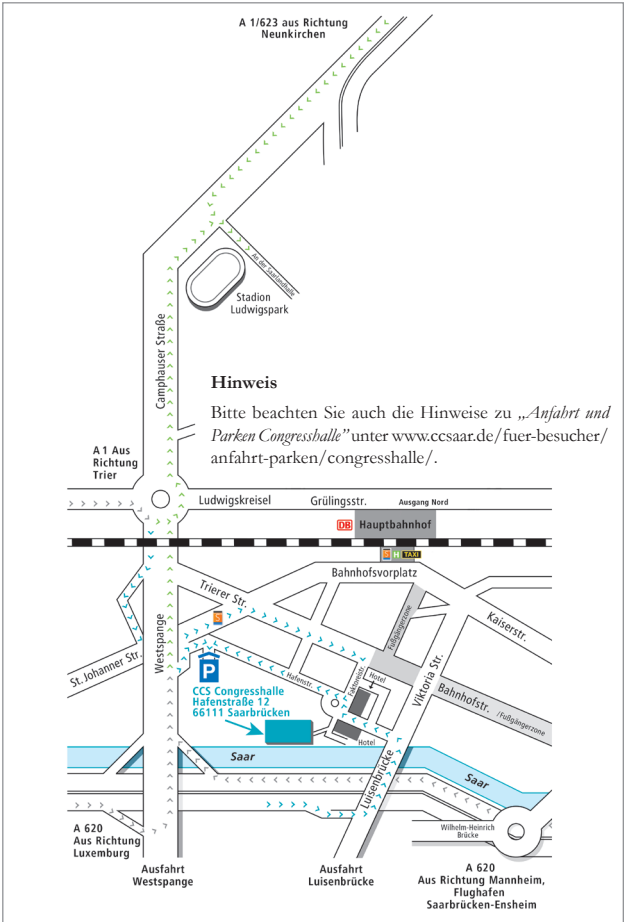
Parken Congresshalle

Direkt angrenzend zur Congresshalle befindet sich die Tiefgarage „*Parkhaus Congresshalle P11*“ mit 500 Stellplätzen. Der Ausgang des Parkhauses befindet sich am Eingang West Congresshalle. Für dieses Parkhaus stellen wir Ihnen kostenlose Ausfahrtickets auf der Hauptversammlung zur Verfügung. Gebühren von anderen Parkhäusern oder Parkplätzen können nicht erstattet werden.

Mit der Bahn

Sie kommen am Hauptbahnhof Saarbrücken an. Die Congresshalle erreichen Sie bequem zu Fuß, indem Sie geradeaus aus dem Bahnhof herausgehen, an der Europa-Galerie vorbei. Nach 600 m erreichen Sie über die Faktoreistraße die Congresshalle, die gegenüber dem Hotel „*Mercure Kongress*“ liegt.

Anfahrtsskizze



Nanogate SE

Zum Schacht 3 | 66287 Quierschied-Göttelborn

Tel. +49 6825 9591 0 | Fax +49 6825 9591 852

info@nanogate.com | www.nanogate.com